

SYNOPSIS

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.10.2020

Ltg.-**1304/G-26-2020**

W. u. F.-Ausschuss

Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Gegen den übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 bestehen keine Einwände.

NÖ Städtebund:

Die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 wie folgt Stellung:

Im Sekretariat der Landesgruppe NÖ langten dazu 2 Stellungnahmen ein. Die beiden Statutarstädte St. Pölten und Wr. Neustadt begrüßen die vorgeschlagenen Neuerungen, die Valorisierung der Tarife möglichst rechtssicher und transparent zu definieren.

Seitens des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten wurde zum 10%-Schwellenwert für die Valorisierung nach dem VPI angemerkt:

In § 2 Abs 5 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes findet sich für den Verwaltungsabgabentarif ebenso eine Valorisierungsbestimmung. In dieser Bestimmung ist kein Schwellenwert angegeben. Dies führt zu einer jährlichen Anpassung des Tarifs, wobei dieser unmittelbar durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Erlassung individuell konkreter Rechtsakte ohne weiteren Rechtsakt angewandt werden kann. Demgegenüber ist zur Anwendung des Tarifs für die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe gem. § 9 Abs 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 die Änderung der Verordnung des Gemeinderates erforderlich. Erfolgt dies nicht, bleibt es bei den Tarifen in der ursprünglichen Höhe auf Basis der Verordnung des GR. Es besteht rechtlich keine Verpflichtung, diesen Abgabentarif regelmäßig an den möglichen Höchstsatz anzupassen. Es steht der Gemeinde außerdem zu, den Abgabensatz nicht mit dem gesetzlich höchstmöglichen Tarif festzusetzen.

Seit Beginn der Valorisierungsmöglichkeit im Jahr 2011 kam es daher einmal im Jahre 2017 — also nach 6 Jahren — zu einer Anpassung. Aufgrund der steigenden Preise erscheine eine häufigere Angleichung sinnvoll.

Problematisch wäre einzig das Fallen der Verbraucherpreisindexzahl, die zu einer Reduktion der Höchstsätze führen würde. Dies würde eine „sofortige“ Anpassung der Abgabenverordnungen der Gemeinden erforderlich machen.

Aus diesem Grund könnte ein Entfall oder zumind. eine wesentliche Verringerung des 10 %-Schwellenwertes angedacht werden.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Offenbar ist geplant, dass die Gebrauchsabgabe immer dann angepasst wird, wenn sich der Verbraucherpreisindex um mehr als 10% verändert hat.

Aus dem geplanten Gesetzesentwurf geht dies nicht eindeutig hervor. Eine einfachere und klarere Formulierung wäre hier sicher hilfreich. Vor allem der 2. Satz ist verwirrend und sollte deutlicher formuliert werden.

NÖ Gemeindebund:

Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellte Klarstellung der Valorierungsregelung im NÖ Gebrauchsabgabengesetz keine Bedenken bestehen.